

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE160147-O/U/TSA

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, und lic. iur. W. Meyer,
Oberrichterin lic. iur. F. Schorta sowie Gerichtsschreiber lic. iur.
E. Nolfi

Beschluss vom 12. Oktober 2016

in Sachen

A. _____,

Beschwerdeführerin

gegen

1. **B.** _____,

2. **C.** _____,

3. **D.** _____,

4. **E.** _____,

5. **Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis,**

Beschwerdegegner

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 17. Mai 2016, B-3/2015/10038394

Erwägungen:

I.

1. Die Staatsanwaltschaft Limmattal-Albis (nachfolgend Staatsanwaltschaft) nahm mit Verfügungen vom 17. Mai 2016 eine Strafuntersuchung gegen B._____, C._____ und D._____ sowie E._____ (Beschwerdegegner 1-4) wegen diverser Delikte nicht an die Hand (Urk. 14/21 = Urk. 16; 14/23 = Urk. 17). Mit E-Mail vom 26. Mai 2016 bestätigte A._____, auf deren Anzeigen die Verfahren beruhten, den Empfang dieser Verfügungen (Urk. 14/29).

2. Mit Eingabe vom 28. Mai 2016 (Postaufgabe 1. Juni 2016; Urk. 2) erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) Beschwerde gegen die B._____ betreffende Verfügung, wobei sie die Beschwerde ausdrücklich auf die von diesem ihrer Meinung nach begangene Tötlichkeit durch Nassspritzen mit dem Gartenschlauch beschränkte (Ziff. 7 letzter Abschnitt S. 4 der Nichtanhandnahmeverfügung vom 17. Mai 2016; vgl. Urk. 2 S. 2). Sie beantragte diesbezüglich die Durchführung der Untersuchung.

Mit Eingabe vom 31. Mai 2016 (Postaufgabe 3. Juni 2016; Urk. 5) reichte die Beschwerdeführerin sodann zusätzlich Beschwerde ein gegen diese Nichtanhandnahmeverfügungen mit Bezug auf alle Punkte und Abschnitte mit Ausnahme von Ziff. 7 S. 3 Mitte sowie den bereits erwähnten Sachverhalt in Ziff. 7 S. 4 (Urk. 5 S. 4). Diese Eingabe war nicht unterzeichnet.

Mit Eingabe vom 4. Juni 2016 (Postaufgabe 6. Juni 2016) reichte die Beschwerdeführerin schliesslich eine weitere Beschwerde gegen die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung gegen E._____ betreffend Verleumdung ein (Urk. 8); auch dieses Schreiben wies keine Unterschrift auf.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2016 leitete die Staatsanwaltschaft zwei von der Beschwerdeführerin an Staatsanwalt L._____ resp. Staatsanwältin M._____ gerichtete Eingaben vom 27. Mai 2016 an die III. Strafkammer des Obergerichts weiter, die sich im Wesentlichen mit der Amtsführung von Staatsanwältin N._____ befas-

sen (Urk. 11 - 13); ferner reichte sie die Untersuchungsakten B-3/2015/10038394 ein (Urk. 14).

3. Mit Präsidialverfügung vom 20. Juni 2016 wurde der Beschwerdeführerin einerseits Frist zur Nachreichung je eines unterzeichneten Exemplars ihrer Beschwerdeschriften vom 31. Mai 2016 resp. 4. Juni 2016 und andererseits zur Leistung einer Prozesskaution von Fr. 3'000.– angesetzt (Urk. 18). Den Auflagen kam sie innert Frist (vgl. Urk. 22-24) resp. innert erstreckter Frist (vgl. Urk. 28-30) nach. Am 13. und 22. Juli 2016 nahm die Beschwerdeführerin Einsicht in die Akten (Urk. 26 und 27).

4. Von der Einholung von Stellungnahmen der anderen Parteien und der Vorinstanz kann in Anwendung von Art. 390 Abs. 2 StPO abgesehen werden.

II.

1. Angefochten sind Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG/ZH). Die Beschwerdeführerin, die sowohl Strafanzeige eingereicht als auch Strafanträge gestellt hat (vgl. Urk. 14/2/2-3; Urk. 14/7), ist zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert (vgl. Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerden wurden innert der 10-tägigen Beschwerdefrist eingereicht und hinsichtlich der fehlenden Unterschriften auf entsprechende Aufforderung hin nachgebessert. Auf die Beschwerden ist einzutreten.

Anzumerken ist, dass die Staatsanwaltschaft unter derselben Untersuchungsnummer zwei Nichtanhandnahmeverfügungen erlassen hat, eine mit Bezug auf E._____ und eine weitere mit Bezug auf die Beschwerdegegner 1-3. Da der Gegenstand der Verfahren jedoch weitgehend identisch ist und die Beschwerdeschriften sich je mit verschiedenen Aspekten der beiden Verfügungen befassen, sind sie gemeinsam zu behandeln.

Festzuhalten ist ferner, dass die Beschwerdeführerin nicht nur diverse Beschwerdeschriften eingereicht, sondern diesen überdies zahlreiche Beilagen - vorab Ko-

pien aus den Akten - beigelegt hat, die sie handschriftlich mit Anmerkungen und Notizen versehen hat (vgl. z.B. Urk. 3/3 S. 4; Urk. 3/4; Urk. 3/5; etc.). Da die Beschwerdegründe in der Beschwerdeschrift selbst aufzuführen sind (vgl. Art. 385 Abs. 1 StPO) und vorliegend angesichts des Umfangs dieser Schriften davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin dies auch getan hat, ist auf die teilweise schwer nachvollziehbaren Handnotizen nicht näher einzugehen.

2. Dem Verfahren liegt eine Auseinandersetzung zwischen der Beschwerdeführerin und E._____ zugrunde, die zwei aneinander grenzende Liegenschaften in F._____ besitzen. Nachdem E._____ am 7. Juli 2015 bei der Polizeistation ... eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch gegen die Beschwerdeführerin eingereicht hatte, stellte diese ihrerseits Strafantrag gegen E._____ und gegen die von dieser mit der Erstellung eines Gartenzauns beauftragte Personen u.a. wegen Verleumdung, falscher Anschuldigung, Hausfriedensbruch, Diebstahl, Grenzverrückung und Sachbeschädigung sowie Tätlichkeiten (vgl. Urk. 14/1 ff.).

3. Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass: a) die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind; b) Verfahrenshindernisse bestehen; c) aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

Die Frage, ob ein Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörde über eine Nichtanhandnahme erledigt werden kann, beurteilt sich nach dem aus dem Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz "in dubio pro duriore" (Art. 5 Abs. 1 BV und Art. 2 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO; BGE 138 IV 86 E. 4.2). Danach darf eine Nichtanhandnahme durch die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen, so bei offensichtlicher Straflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Eine Nichtanhandnahmeverfügung kann auch bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Ein Tatbestand gilt als eindeutig nicht erfüllt, wenn ein Verdacht zu keinem Zeitpunkt begründet war oder wenn sich der zu Beginn der Strafverfolgung vorhandene Anfangsverdacht voll-

ständig entkräftet hat. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_1105/2013 vom 18. Juli 2014 E. 3.1 mit Hinweisen; vgl. auch 6B_312/2015 vom 2. September 2015 E. 2.2).

4.1. Mit ihrer ersten Beschwerdeschrift will die Beschwerdeführerin erreichen, dass die Untersuchung bezüglich der ihrer Meinung nach am 19. Juni 2015 durch B._____ begangenen Tötlichkeit an Hand genommen wird (vgl. Urk. 2 S. 2). Sie ist zusammengefasst der Meinung, dass sich aus der Befragung von D._____ ergebe, dass B._____ an diesem Tag gar keine Pflanzen habe giessen müssen (Urk. 2 S. 3); bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage sei nach der Maxime "in dubio pro duriore" Anklage zu erheben (Urk. 2 S. 3). Weitere Ausführungen in der Beschwerdeschrift beziehen sich darauf, dass die Beschwerdeführerin seit rund 10 Jahren immer wieder wider besseres Wissen beschuldigt werde, Straftaten begangen zu haben und in Verfahren gezogen werde, während die Staatsanwältin vorliegend nur die Aussagen der Gärtner würdige, die nicht der vollen Wahrheit entsprechen (Urk. 2 S. 4). Sie - die Beschwerdeführerin - habe nie die Aussage gemacht, B._____ habe sie fahrlässig abgespritzt (Urk. 2 S. 6).

a) Gemäss Art. 126 Abs. 1 StGB wird auf Antrag mit Busse bestraft, wer gegen jemanden Tötlichkeiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge haben. Das Begiessen bzw. Bespritzen mit einer Flüssigkeit kann den Tatbestand grundsätzlich erfüllen; vorauszusetzen ist aber immer, dass die Einwirkung auf den Körper eines andern Menschen eine bestimmte Mindestintensität erreicht (vgl. Roth/Keshelava, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, 3. Aufl., Basel 2013, Art. 126 N 3).

b) In der Nichtanhandnahmeverfügung wird festgehalten, die Aussagen sämtlicher befragter Gärtner seien übereinstimmend, dass B._____ zwar die Pflanzen bewässert und die Verschmutzungen am Boden mit dem Wasserstrahl gereinigt, jedoch die Geschädigte in keiner Weise absichtlich angespritzt habe. Diese behaupte denn auch nicht, das Bespritzen mit Wasser sei vorsätzlich geschehen, und die fahrlässige Begehung von Tötlichkeiten sei nicht strafbar (Urk. 17 S. 4).

c) Die Beschwerdeführerin sagte in der polizeilichen Befragung zu ihrer Anzeige wegen Tätlichkeit wie folgt aus (Urk. 14/10 S. 6):

"Als ich am 19.06.2015 nachmittags auf meinem Grundstück stehend den Zaun vermessen habe, wurde ich von immer demselben kleinen Arbeiter (wie oben genannt) mit dem Wasserschlauch abgespritzt."

B._____ erklärte, sie hätten auf dem Grundstück der Kundin neue Pflanzen gesetzt, die bewässert werden mussten. Frau A._____ sei immer genau dort hin und her gelaufen, wo er die Pflanzen habe giessen müssen. Er verneinte, dass sie dabei nass gespritzt worden sei (Urk. 14/14 S. 3). C._____ sagte aus, B._____ habe einfach mit dem Schlauch den Boden geputzt, der dreckig gewesen sei. B._____ habe die Beschwerdeführerin ganz sicher nicht nass gespritzt, dies würde er nie machen. Er hätte sie sicher auch gehört, wenn so etwas passiert wäre. Es könne sein, dass sie ein bisschen von dem Spritzwasser abbekommen habe, da sie sich sehr nahe aufgehalten habe (Urk. 14/13 S. 2).

d) Die Beschwerdeführerin wurde nach ihren eigenen Angaben "mit dem Wasserschlauch abgespritzt". Näheres, beispielsweise dass und wo genau sie vom Wasserstrahl getroffen wurde, wie stark dieser war oder inwiefern ihre Kleider oder Teile ihres Körpers dadurch benetzt wurden, lässt sich ihren Aussagen nicht entnehmen. Darüber geben auch die weiteren Untersuchungsakten keinen Aufschluss. Es liegen daher keine genügenden Hinweise dafür vor, dass die Beschwerdeführerin in einem die Annahme einer Tätlichkeit rechtfertigenden Ausmass mit Wasser begossen wurde. Unabhängig davon, ob B._____ zu Recht oder zu Unrecht meinte, dass am betreffenden Tag auch Pflanzen gesetzt und begossen werden mussten, entfällt eine Fortführung der Untersuchung in diesem Zusammenhang bereits mangels objektiver Tatbestandsmässigkeit.

4.2. In ihrer Beschwerdeschrift vom 31. Mai 2016 (Urk. 5) wendet sich die Beschwerdeführerin soweit ersichtlich gegen sämtliche anderen Punkte der Nichtanhandnahmeverfügung betreffend die drei Gärtner B._____, C._____ und D._____.

a) Soweit sie geltend macht, ihr Strafantrag betreffend Hausfriedensbruch habe sich nicht allein gegen C._____, sondern gegen sämtliche Gärtner gerichtet, die am 18. und 19. Juni 2015 Arbeiten ausführten, und darum ersucht zu veranlas-

sen, dass auch diesbezüglich eine Verurteilung erfolge (Urk. 5 S. 4 f.), ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin zunächst Strafantrag gegen Unbekannt stellte (vgl. Urk. 14/2/3), um anschliessend in verschiedenen weiteren Schreiben zu präzisieren, dass sie die Mitarbeiter der Firma "G._____" im Visier habe (vgl. u.a. Urk. 14/7/5; 14/8/21). Dass sich die Nichtanhandnahmeverfügung einzig mit Bezug auf C._____ zum Tatbestand des Hausfriedensbruchs äussert, scheint damit zusammenzuhängen, dass nur dieser ausgesagt hatte, das Grundstück der Geschädigten in einem Bereich von ca. 30-40 cm betreten zu haben (vgl. Urk. 17 S. 2 f.). Ob dies auch für die anderen Gartenarbeiter zugetroffen hat, braucht nicht näher geprüft zu werden:

b) Die Nichtanhandnahme einer Untersuchung betreffend Hausfriedensbruch wird nämlich mit Art. 52 StGB begründet (vgl. Urk. 17 S. 4). Art. 310 Abs. 1 lit. c verweist als zulässigen Nichtanhandnahmegrund auf Art. 8 StPO. Nach dessen Absatz 1 sehen Staatsanwaltschaft und Gerichte von der Strafverfolgung ab, wenn das Bundesrecht es vorsieht, namentlich unter den Voraussetzungen der Artikel 52, 53 und 54 des Strafgesetzbuches. Nach Art. 52 StGB sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn Schuld und Tatfolgen geringfügig sind. Die Regelung ist zwingender Natur (Hug, in: Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, StGB-Kommentar, 19. Auflage, Zürich 2013 [OFK-StGB], Art. 52 N 3). Die Staatsanwaltschaft erachtet diese Voraussetzungen als erfüllt, da das Grundstück der Beschwerdeführerin lediglich für einen kurzen Zeitraum zur Durchführung von Arbeiten, welche anders nicht möglich gewesen wären, und in einem Umfang von nur 30-40 cm betreten worden sein, wobei keine Schädigungs- oder andere kriminelle Absicht und auch kein Schaden ersichtlich sei (Urk. 17 S. 4).

Wenn die Beschwerdeführerin dagegen vorbringt, die "G._____" hätten aufgrund eines Vorfalls im Jahr 2005 genau gewusst, dass ihnen ein Hausverbot erteilt worden sei, und der Freund von E._____ habe bereits im Jahr 2012 einen Zaun im Garten der Beschwerdeführerin erstellt (Urk. 5 S. 14 f.), so geht dies an der Begründung des angefochtenen Entscheids vorbei. Es mag durchaus sein, dass den "G._____" das ausgesprochene Hausverbot bekannt war. Auch steht fest,

dass die Arbeiten an zwei Tagen ausgeführt wurden, und es trifft wohl zu, dass der erstellte Zaun mehrere Meter lang ist (Urk. 17 S. 16 ff.). Dies vermag allerdings nichts daran zu ändern, dass Schuld und Tatfolgen zu Recht als geringfügig gewertet wurden. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die "G._____" ihr Eindringen in den geschützten Bereich nicht auf das absolut unumgängliche Mass beschränkten, und zwar sowohl in zeitlicher als auch in räumlicher Hinsicht. Die Beeinträchtigung des Hausrechts war minimal und folgenlos, der Zweck der Arbeiten war offensichtlich einzig die Erstellung eines Zauns und damit die bessere Abgrenzung der beiden Grundstücke, einschliesslich ihrer seit Jahren im Streit stehenden Eigentümer. Die Nichtanhandnahme einer Untersuchung erweist sich auch insoweit als korrekt.

c) Weitere Abschnitte der Beschwerdeschrift vom 31. Mai 2016 befassen sich mit gestohlenen resp. beschädigten Pflanzen, wobei die Beschwerdeführerin präzisiert, dass Diebstahl nicht Gegenstand der Beschwerde sei (Urk. 5 S. 5); geltend gemacht wird, dass die Beschwerdegegner sehr wohl bestätigt hätten, auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin Pflanzen entfernt und damit einen Schaden verursacht zu haben (Urk. 5 S. 8 ff.). Die Sachbeschädigung durch Reduzieren eines Apfelbaums sei nachgewiesen (Urk. 5 S. 11 ff.). Diese Vorbringen scheinen sich auf Urk. 17 S. 3 unten zu beziehen, wo im Wesentlichen festgehalten wird, es sei lediglich Unkraut abgeschnitten worden, das die Grenze zum Grundstück von E._____ überwachsen habe, und es sei glaubhaft, dass keine Arbeiten am Apfelbaum der Beschwerdeführerin ausgeführt worden seien.

Tatsächlich haben verschiedene der beteiligten Gartenarbeiter in der polizeilichen Befragung bestätigt, vor der Erstellung des Zauns Pflanzen bzw. Unkraut zurückgeschnitten bzw. zurückgeschoben bzw. ausgerissen zu haben, das auf und über die Grenze gewachsen sei, da der Grenzbereich habe freigemacht werden müssen (vgl. Urk. 14/13 S. 2; Urk. 14/12 S. 3; Urk. 14/15 S. 2). Es ist allerdings nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdeführerin dadurch ein Schaden entstanden sein könnte. Aufgrund ihrer Beschwerdeschrift lässt sich nicht nachvollziehen, welche grenznah gesetzten Pflanzen wie konkret dadurch Schaden genommen haben sollen, dass sie gestutzt bzw. allenfalls teilweise ausgerissen wurden, und

inwiefern für die Beschwerdeführerin dadurch ein realer Verlust entstanden sein soll. Das gilt auch, soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, es habe im Jahr 2012 der Grenze entlang sehr schöne Taglilien und Yucca gehabt und zu diesem Zweck auf Bilder verweist (Urk. 5 S. 9); inwiefern nämlich diese Pflanzen sich nach der Erstellung des Zaunes nicht wieder regeneriert haben sollen, kann weder der Beschwerdeschrift, noch den mit zahlreichen Anmerkungen versehenen, unübersichtlichen Beilagen entnommen werden.

Was sodann das behauptete Zurückschneiden eines Apfelbaums betrifft, so bestritten sämtliche befragten Mitarbeiter der "G._____", dass sie bei ihren Arbeiten einen Apfelbaum gestutzt hätten (Urk. 14/14 S. 3; Urk. 14/15 S. 3; Urk. 14/13 S. 3 und Urk. 14/12 S. 4). Die Beschwerdeführerin verweist in diesem Zusammenhang auf ein E-Mail von D.____ und H.____ (Urk. 5 S. 11), das wie folgt lautet: *"Sehr geehrte Frau A.____, wir bestätigen Ihnen das Sie einen Schaden haben. Wir sind jedoch für diesen nicht zuständig. Wir bitten Sie um Kenntnisnahme Gruss G.____"* (Urk. 6/12). Die Anerkennung einer Beschädigung eines Apfelbaums durch Zurückschneiden um rund 1,5 Meter (oder überhaupt eines wirtschaftlichen Verlustes) kann daraus nicht abgeleitet werden. Ebenso wenig aussagekräftig sind die Fotos, auf die sich die Beschwerdeführerin bezieht (Urk. 6/32), und auch aus der Aussage von D.____ (Urk. 14/12 S. 4) lässt sich nicht ableiten, dass an einem Apfelbaum - ob nun auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin oder einer Nachbarin - irgend etwas gemacht wurde. Da sich auch die Beschwerdeführerin in ihrer Befragung durch die Kantonspolizei Graubünden nicht näher zu einem Apfelbaum äusserte (vgl. Urk. 14/10) und insbesondere auch nicht geltend macht, sie habe beobachtet, dass einer der Mitarbeiter der "G._____" an diesem Baum sägte, ist der Staatsanwaltschaft beizupflichten, dass kein hinreichender Tatverdacht besteht.

d) Keine nähere Auseinandersetzung findet in der Beschwerdeschrift vom 31. Mai 2016 statt mit den ebenfalls Gegenstand der Nichtanhandnahmeverfügung bildenden Anzeigen betreffend Sachbeschädigung eines Rohres sowie Unkenntlichmachen von Grenzsteinen (vgl. Urk. 5 und Urk. 17 S. 3). Es scheint, dass die diesbezüglichen Erwägungen nicht angefochten sind. Sollte dies den-

noch der Fall sein, so kann mangels näherer Darlegung allfälliger Beschwerdegründe in diesem Zusammenhang keine Prüfung erfolgen.

4.3. Die Beschwerdeschrift vom 4. Juni 2016 (Urk. 8) richtet sich gegen die Nichtanhandnahme einer Untersuchung gegen E._____ betr. falsche Anschuldigung etc. (Urk. 16).

a) Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, ihre Anzeige sei völlig falsch bearbeitet worden. Obwohl sie Strafantrag wegen Verleumdung gestellt habe, habe die Polizistin auch noch falsche Anschuldigung aufgeschrieben. Zudem setze sich die Nichtanhandnahmeverfügung nur mit der Verleumdung begangen beim Friedensrichter auseinander, die damals noch gar nicht stattgefunden habe (Urk. 8 S. 3 ff.). Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden. Nach Art. 301 Abs. 1 StPO ist jede Person berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Dabei geht es in erster Linie um die Anzeige einer Tathandlung, also eines Sachverhaltes, der nach Meinung des Anzeigenerstatters strafbar sein soll. Die rechtliche Einordnung dieser Handlung ist hernach Sache der Strafverfolgungsbehörden bzw. der Gerichte. Davon zu unterscheiden ist das Erfordernis eines Strafantrags im Falle von Antragsdelikten; diesbezüglich wird ein Vorverfahren erst eingeleitet, wenn der Strafantrag gestellt wurde (vgl. Art. 303 Abs. 1 StPO). Diese Verfahrensregeln wurden vorliegend eingehalten. Die Beschwerdeführerin ist sodann darauf hinzuweisen, dass die in einer falschen Anschuldigung enthaltene Verleumdung nach Art. 174 Ziff. 1 StGB durch Art. 303 Ziff. 1 StGB konsumiert wird (vgl. Flachsmann, OFK-StGB, Zürich 2013, Art. 303 N 10 mit Hinweis auf BGE 76 IV 245 und 115 IV 3).

b) Weiter wendet sich die Beschwerdeführerin gegen die Nichtanhandnahme einer Untersuchung betreffend Ehrverletzung. Sie führt im Wesentlichen aus, bis zum Zuzug der Familien I._____/E._____/J._____ sei das Zusammenleben an der ...-Strasse ungestört und friedlich gewesen. Seit ungefähr zehn Jahren werde sie von diesen Neuzuzügerfamilien wider besseres Wissen verleumdet, Straftaten begangen zu haben. Nachdem bereits im Jahr 2005 und im Jahr 2012 ihr Grundstück beeinträchtigt worden sei, habe E._____ erneut Gartenarbeiter mit der Erstellung eines Zauns beauftragt, der teilweise auf ihrem Grundstück stehe, und

dabei ihr Hausrecht verletzt. Die Beschwerdeführerin habe danach den Geometer K._____ kontaktiert, der seinerseits E._____ geschrieben habe. Dies habe bei Letzterer einen Wutanfall ausgelöst mit der Folge, dass sie die Beschwerdeführerin am 7. Juli 2015 bei der Kantonspolizei in ... wegen Hausfriedensbruchs angezeigt habe. Die dabei zum Beweis eingereichten Fotos würden nachweislich nicht wie behauptet vom 30. Juni 2015 stammen. I._____ werde von E._____ seit zehn Jahren als Zeugin angegeben und sei bereit, für diese die Unwahrheit zu bezeugen. Bereits aufgrund der unterschiedlichen Höhe der Pflanzen auf den Fotos sei erkennbar, dass das angegebene Datum nicht stimmen könne (Urk. 8 S. 7 ff.).

Inhaltlich bezieht sich diese Rüge auf die vorinstanzlichen Erwägungen zum Vorwurf der falschen Anschuldigung, welche - wie ausgeführt - den Tatbestand der Verleumdung konsumiert. Darin wird zusammengefasst festgehalten, dass sich E._____ bei ihrer Anzeige auf die Aussagen von I._____ sowie auf die ihr von dieser übergebenen Fotoaufnahmen stütze. Es sei glaubhaft und nachvollziehbar, dass E._____ gestützt darauf davon ausgegangen sei, die Beschwerdeführerin habe ihr Grundstück unrechtmässig betreten. Es bestünden keine Anhaltspunkte, dass die Anzeige nicht in guten Treuen eingereicht worden sei (vgl. Urk. 16 S. 5).

Die Beschwerdeführerin wurde durch die Kantonspolizei Graubünden auch zu der gegen sie erstatteten Anzeige wegen Hausfriedensbruchs befragt (vgl. Urk. 14/10 S. 2 f.). Dabei bezeichnete sie die Fotografien als falsch und manipuliert und bezichtigte denjenigen, der sie gemacht hatte, ihrerseits des Hausfriedensbruchs. Weiter sagte sie aus "So wie die Fotos mich zeigen war ich nie auf dem Grundstück" (Antwort auf 12. Frage) bzw. "Das stimmt nicht. An diesem Tag habe ich nicht bemerkt, dass mich jemand fotografiert hat und auf diese Distanz hätte ich dies bestimmt bemerkt" (Antwort auf 13. Frage). Bei den betreffenden Fotografien scheint es sich um Urk. 14/16/2 zu handeln, auf welchen eine Frau im Bikini zu sehen ist, die hinter dem neuen Zaun, offensichtlich auf der Seite von E._____ (vgl. Urk. 14/16/1), mit einem "Meter" hantiert, vergleichbar etwa mit jenem, den die Beschwerdeführerin auf von ihr eingereichten Fotografien verwendet hat (vgl. z.B. Urk. 14/8/4). Da der neue Zaun zwischen den beiden Grundstücken unbestrittenermassen am 18./19. Juni 2015 erstellt worden war und E._____ am 7. Juli

2015 auf der Polizeistation ... Anzeige erstattet hatte und dabei diese Fotografien vorlegte (vgl. Urk. 14/3 S. 2 f.), ist davon auszugehen, dass die Aufnahmen zumindest im dazwischenliegenden Zeitraum gemacht worden waren. Hinzu kommen die Aussagen der Nachbarin I._____ (vgl. Urk. 14/9). Selbst wenn auch I._____ in die offenbar bestehenden nachbarlichen Streitigkeiten an der ...-Strasse involviert ist, genügt dies allein nicht, um ihre Aussagen von vornherein als unwahr zu qualifizieren. Der Vorinstanz ist daher beizupflichten, dass keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Beschwerdeführerin die Anzeige nicht in guten Treuen eingereicht hat, womit es auch in diesem Punkt bei der Nichtanhandnahme einer Untersuchung bleibt.

4.4. Die Beschwerdeführerin beanstandet in ihren Eingaben auch die Verfahrensführung durch Staatsanwältin N._____ und bezeichnet diese als befangen, zumal sie Anzeigen der Beschwerdeführerin nicht an Hand nehme, die Anzeige *gegen* die Beschwerdeführerin jedoch - zu Unrecht - mit einem Strafbefehl erledigt habe (vgl. Urk. 2 S. 2 f.; Urk. 5 S. 3; Urk. 8 S. 6). In den von der Staatsanwaltschaft weitergeleiteten Schreiben der Beschwerdeführerin vom 27. Mai 2016 an Staatsanwalt L._____ resp. Staatsanwältin M._____ wird ebenfalls im Wesentlichen geltend gemacht, Staatsanwältin N._____ sei, wie sich aus ihrem Verhalten und ihren Verfügungen ergebe, ihr gegenüber befangen, und es werde darum ersucht, eine andere Staatsanwaltschaft für zuständig zu erklären (vgl. Urk. 12 und 13).

Der Ausstand einer in einer Strafbehörde tätigen Person richtet sich nach Art. 56 ff. StPO. Ein Ausstandsgrund liegt unter anderem dann vor, wenn eine Person "aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte" (Art. 56 lit. f StPO). Tatsachen, die diesen (oder einen anderen) Ausstandsgrund glaubhaft zu machen vermöchten, legt die Beschwerdeführerin indessen nicht dar. Ihre Ausführungen beschränken sich im Wesentlichen darauf, die Nichtanhandnahmeverfügungen zu kritisieren und aus deren - ihrer Meinung nach gegebenen - Fehlerhaftigkeit auf die Befangenheit von Staatsanwältin N._____ zu schliessen. Wie vorstehend ausgeführt erweist sich die Beschwerde gegen die Nichtanhandnah-

meverfügungen jedoch in allen Punkten als erfolglos. Es liegt daher keinesfalls ein besonders krasser materieller oder prozessualer Rechtsfehler vor, der einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkäme. Nur solche Fehler könnten aber, würden sie wiederholt auftreten und sich einseitig zu Lasten einer Prozesspartei auswirken und damit eine auf fehlender Distanz und Neutralität beruhende Haltung offenbaren, einen hinreichenden Anschein der Befangenheit begründen (vgl. Boog, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 56 N 59). Da somit eine Befangenheit von Staatsanwältin N._____ im Rechtssinn nicht dargetan ist und sich auch den Akten keine entsprechenden Hinweise entnehmen lassen, ist der Standpunkt der Beschwerdeführerin auch in dieser Hinsicht nicht stichhaltig.

4.5 Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde in allen Teilen als unbegründet und ist abzuweisen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 2'000.– festzusetzen (Art. 424 Abs. 1 StPO sowie § 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Die Kosten sind aus der von der Beschwerdeführerin geleisteten Sicherheitsleistung von Fr. 3'000.– zu beziehen; im Restbetrag ist diese – vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – an die Beschwerdeführerin zurückzubezahlen. Eine Entschädigung an die Beschwerdegegner entfällt mangels Umtrieben.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt.
3. Die Kosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden aus der geleisteten Prozesskaution bezogen. Im Mehrbetrag wird die Prozesskaution unter dem Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates an die Beschwerdeführerin zurückerstattet.
4. Den Beschwerdegegnern wird keine Entschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an:
 - die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
 - die Beschwerdegegner 1-4 (je per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (ad B-3/2015/10038394; gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (ad B-3/2015/10038394, unter Rücksendung der beigezogenen Akten [Urk. 14]; gegen Empfangsbestätigung)
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte.
6. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.
Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.
Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 12. Oktober 2016

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. Th. Meyer

lic. iur. E. Nolfi